

P R O T O K O L L

der
6. Sitzung des

AUSSCHUSSES "PATENTRECHT"

(München, 27. und 28. Januar 1998)

INHALTSVERZEICHNIS

Gegenstand	Seite
A. <u>EINLEITENDE PUNKTE</u>	1
I. GENEHMIGUNG DER TAGESORDNUNG (CA/PL 1/98)	1
II. GENEHMIGUNG DES PROTOKOLLENTWURFS DER 5. SITZUNG DES AUSSCHUSSES "PATENTRECHT" (CA/PL 5/97)	2
B. <u>RECHTSFRAGEN UND INTERNATIONALE ANGELEGENHEITEN</u>	2
III. REVISION DES EPÜ: BEST (CA/156/97, CA/PL 2/98)	2
IV. SPRACHENFRAGE	9
IVa. ALTERNATIVEN ZUR PAKETLÖSUNG (CA/PL 3/98)	9
IVb. ZENTRALE EINREICHUNG DER ÜBERSETZUNGEN (CA/157/97)	17
V. AUSWIRKUNG DER NEUEN REGEL 23A EPÜ AUF DAS NATIONALE RECHT (CA/PL 4/98)	21
VI. STAND DER ARBEITEN AM WIPO-PATENTRECHTSVERTRAG (PLT)	21
VII. VORAUSSICHTLICHES INKRAFTTRETEN DER EU-RICHTLINIE ÜBER DEN SCHUTZ BIOTECHNOLOGISCHER ERFINDUNGEN	22
C. <u>VERSCHIEDENES</u>	22
VIII. SONSTIGES	22
VIIIa. TAIWAN - GEGENSEITIGE ANERKENNUNG VON PRIORITÄTS- RECHTEN	22
VIIIb. UMSETZUNG DES ARTIKELS 63 EPÜ	23
VIIIc. UMSETZUNG DES ARTIKELS 27 (2) TRIPS	23
IX. ARBEITSPROGRAMM, TERMIN UND ORT DER NÄCHSTEN SITZUNG	24
ANLAGE I : TEILNEHMERLISTE	25

A. Einleitende Punkte

1. Die 6. Sitzung des Ausschusses "Patentrecht" fand unter dem Vorsitz von Herrn Mühlens (DE) am 27. und 28. Januar 1998 in München statt. Die Teilnehmerliste ist in der Anlage enthalten.
2. Der Vorsitzende begrüßte die Teilnehmer, insbesondere die neue Beobachterdelegation aus der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, die seit 1. November 1997 Erstreckungsstaat ist, sowie die Vizepräsidentin GD 5, Frau Renate Remandas, die künftig an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen wird.
3. Der Vorsitzende teilte dem Ausschuß mit, daß der Verwaltungsrat beschlossen habe, die Sekretariatsaufgaben im Zusammenhang mit dem Ausschuß dem Ratssekretariat zu übertragen.
4. Er teilte ferner mit, daß die Delegationsleiter in ihrer letzten Sitzung mögliche Punkte für eine Revision des EPÜ erörtert und eine lange Liste rechtlich-technischer Fragen aufgestellt hätten, die dem Ausschuß zur eingehenden Prüfung zugeleitet werden sollten. Als Beispiele seien die Durchführung von BEST, die Anpassung des Artikels 53 a) an das TRIPS-Übereinkommen, die Patentierbarkeit von Computerprogrammen und andere im Rahmen des Grünbuchs der Kommission diskutierte Fragen zu nennen. Dem Ausschuß fiele dann die Aufgabe zu, dem Verwaltungsrat Vorschläge zu unterbreiten, wie diese Punkte am besten behandelt werden sollten und wie das EPÜ in der Folge geändert werden müßte, und über die Ergebnisse seiner Beratungen zu berichten. Die Delegationsleiter hätten das Amt gebeten, für die nächste Tagung des Verwaltungsrats ein Dokument mit einer Auflistung dieser Punkte vorzulegen, damit der Rat eine Entscheidung treffen und dem Ausschuß ein formelles Mandat für die Behandlung dieser Fragen erteilen könne. Der Verwaltungsrat werde dem Ausschuß zu gegebener Zeit noch andere Punkte zuweisen, wodurch sich dessen Arbeitsbelastung beträchtlich erhöhen dürfte.

I. Genehmigung der Tagesordnung (CA/PL 1/98)

5. Der Ausschuß genehmigte die Tagesordnung in der Fassung von CA/PL 1/98. Die portugiesische Delegation bezweifelte, ob es zweckmäßig sei, die Sprachenfrage (TOP 4) schon jetzt vom Ausschuß prüfen zu lassen, da diese im wesentlichen politischer Natur sei. Die finnische, die hellenische und die spanische Delegation schlossen sich diesem Standpunkt an.
6. Der Vorsitzende erinnerte den Ausschuß daran, daß er vom Verwaltungsrat den klaren Auftrag erhalten habe, mögliche Alternativen zur Paketlösung zu erarbeiten und zu prüfen, ob die vorgeschlagene zentrale Einreichung von Übersetzungen beim EPA mit dem EPÜ vereinbar sei. Er habe nicht die Aufgabe, in diesen Fragen politische Entscheidungen zu treffen, sondern sollte sich auf die Untersuchung der technisch-rechtlichen Punkte beschränken.

7. Auf Wunsch der österreichischen Delegation wurden unter "Sonstiges" noch die folgenden 3 Punkte in die Tagesordnung aufgenommen: 1. Taiwan - gegenseitige Anerkennung von Prioritätsrechten, 2. Umsetzung des Artikels 63 EPÜ und 3. Umsetzung des Artikels 27 (2) TRIPS.

II. GENEHMIGUNG DES PROTOKOLLENTWURFS DER 5. SITZUNG DES AUSSCHUSSES "PATENTRECHT" (CA/PL 5/97)

8. Der Ausschuß genehmigte den Entwurf des Protokolls seiner 5. Sitzung (CA/PL 5/97) mit den von der österreichischen, der belgischen, der dänischen, der finnischen und der portugiesischen Delegation sowie von den *epi*-Vertretern vorgeschlagenen Änderungen.

B. RECHTSFRAGEN UND INTERNATIONALE ANGELEGENHEITEN

III. REVISION DES EPÜ: BEST (CA/156/97, CA/PL 2/98)

9. Der Vorsitzende erinnerte daran, daß sich die Delegationen auf der 69. Tagung des Verwaltungsrats im Dezember 1997 generell für das BEST-Projekt ausgesprochen hätten. Obwohl es nur einer von vielen Punkten auf der langen "Liste von Punkten für eine Revision des EPÜ" sei, habe der Verwaltungsrat beschlossen, dieses Thema vorrangig zu behandeln und sofort an den Ausschuß zu verweisen (siehe CA/169/97, Nr. 8) mit dem Auftrag, für eine spätere Diplomatische Konferenz einen Vorschlag für eine diesbezügliche Revision des EPÜ zu formulieren.
10. Das EPA gab eine Einführung in das Dokument CA/PL 2/98, das erste Vorschläge für eine Änderung des EPÜ im Hinblick auf die amtsweite Einführung von BEST enthielt. Dieses Dokument sei als Grundlage für eine erste Diskussionsrunde zu dieser Frage gedacht. Es enthalte nur die konkreten Änderungsvorschläge selbst. Die Begründungen dafür seien in CA/156/97 enthalten. Die in CA/PL 2/98 vorgeschlagenen Änderungen im EPÜ seien zweierlei Art, nämlich Änderungen zur Beseitigung der geographischen Festschreibungen im Zusammenhang mit bestimmten Organen des EPA (Art. 16, 17 EPÜ; Abschnitt I Zentralisierungsprotokoll), die im Hinblick auf eine amtsweite Einführung von BEST vorgenommen werden müßten, und Änderungen, die eine größere Flexibilität bei der Festlegung des zuständigen EPA-Organs ermöglichten (Art. 16, 18, 91 EPÜ).

Letztere halte man im Zuge der Änderung des Artikels 79 (2) EPÜ (Aufschub der Fälligkeit der Benennungsgebühren) für wünschenswert. Derzeit gehe die Zuständigkeit für die Formalprüfung bei Stellung des Prüfungsantrags von der Eingangsstelle auf die Prüfungsabteilung über. Nach Artikel 91 bleibe jedoch die Eingangsstelle weiterhin für die Überwachung der Gebührenzahlungen zuständig. Wenn die Benennungsgebühren erst nach Stellung des Prüfungsantrags gezahlt würden, komme es zu einem Widerspruch innerhalb des EPÜ.

Die Abschaffung der Vorschriften, die bestimmten Dienstorten des Amts bestimmte Aufgaben zuwies, habe sowohl für Deutschland als auch für die Niederlande Auswirkungen. Tatsächlich garantiere Artikel 17 EPÜ in seiner derzeitigen Fassung den Fortbestand der Zweigstelle des EPA in Den Haag. Es müsse deshalb dafür gesorgt werden, daß mit der Streichung der geographischen Festschreibungen nicht auch diese Garantie entfalle. Man halte es deshalb für notwendig, die vom Münchner Amt und die von der Zweigstelle Den Haag zu erledigenden Arbeiten anteilig festzulegen. Hierfür gebe es zwei Möglichkeiten: Entweder man nehme eine entsprechende Klausel in das EPÜ auf, oder es werde eine entsprechende verbindliche Vereinbarung zwischen den beiden Staaten und der Organisation geschlossen. Dies sei jedoch eine politische Frage, die zuerst von den beiden betroffenen Staaten erörtert werden sollte. Das Amt sei in CA/PL 2/98 auf diesen Punkt nicht eingegangen und halte es auch nicht für angezeigt, daß sich der Ausschuß in diesem Stadium damit befasse.

11. Der Vorsitzende schlug vor, dieses Dokument in zwei Stufen zu behandeln. Der Ausschuß würde sich dabei 1. auf die ausschließlich zum Zweck der BEST-Einführung vorgeschlagenen Änderungen und 2. auf diejenigen Änderungen konzentrieren, die auf eine größere Flexibilität bei der Bestimmung des zuständigen Organs im Amt abzielten.
12. Das EPA erläuterte, daß es bei BEST darum gehe, "Prüfung und Recherche zusammenzuführen". In der Praxis bedeute dies, daß der Recherchenprüfer auch der beauftragte Prüfer der dreiköpfigen Prüfungsabteilung sei. Dies führe zu einer Rationalisierung der Arbeit, die derzeit durch die völlige Trennung der beiden Abteilungen doppelt gemacht werde.

Daß ein Prüfer beide Tätigkeiten verrichte, gefährde jedoch nicht die funktionelle Trennung zwischen beiden Abteilungen. Insbesondere bliebe das zweistufige Patenterteilungsverfahren, das zuerst einen Recherchenbericht und dann - auf Antrag - eine Sachprüfung vorsehe, wie bisher erhalten. Der Prüfer würde den Recherchenbericht und den ersten Prüfungsbescheid gleichzeitig erstellen, letzteren aber vorläufig zurückhalten. Der Recherchenbericht würde zusammen mit der Anmeldung als A1-Schrift veröffentlicht. Der Anmelder hätte dann 6 Monate Zeit, um durch Stellung eines Prüfungsantrags die zweite Verfahrensstufe auszulösen. Erst dann würde ihm der erste Bescheid ausgehändigt.

Es wurde ferner darauf hingewiesen, daß es nach dem EPÜ keineswegs ungewöhnlich sei, ein und dieselbe Person mit mehreren Funktionen zu betrauen. So seien z. B. die Prüfungsabteilung und die Einspruchsabteilung zwei getrennte Organe des Amts. In der Praxis jedoch fungiere der beauftragte Prüfer einer Prüfungsabteilung nach Möglichkeit später auch als beauftragter Prüfer der dreiköpfigen Einspruchsabteilung, weil dies die Verfahrensökonomie erhöhe.

In seiner letzten Sitzung sei der Ausschuß zu dem Ergebnis gelangt, daß eine Revision des EPÜ nötig wäre, um die amtsweite Einführung von BEST auf eine solide

rechtliche Grundlage zu stellen. So legten die geographischen Festschreibungen in den Artikeln 16 und 17 EPÜ sowie in Abschnitt I Zentralisierungsprotokoll den Schluß nahe, daß Recherchen nur in Den Haag und nicht in München durchgeführt werden dürften. Deshalb sollten die geographischen Bezugnahmen in den o. g. Artikeln im Wege einer Revision des EPÜ gestrichen werden. Es werde nachdrücklich darauf hingewiesen, daß weder Artikel 6 über den Sitz der Organisation noch Artikel 15, in dem die Organe des Amts aufgeführt seien, davon berührt werde.

13. Der Vorsitzende fragte den Ausschuß, ob es für eine amtsweite Einführung von BEST genügen würde, die geographischen Bezugnahmen aus den Artikeln 16 und 17 sowie aus dem Zentralisierungsprotokoll zu streichen.
14. Die hellenische Delegation erklärte sich mit dem Vorschlag grundsätzlich einverstanden, die Bezugnahme auf bestimmte Abteilungen durch Bezugnahmen auf das Amt zu ersetzen. Allerdings müsse auch die Ausführungsordnung an diese Änderungen, insbesondere diejenigen zu Artikel 91, angepaßt werden. Es frage sich, ob der Ausschuß vor einer Entscheidung nicht erst die ganze Tragweite der vorgeschlagenen Änderungen ermessen sollte. Sie behalte sich eine Stellungnahme bezüglich der vorgeschlagenen Streichung des Abschnitts I (3) b) bis d) vor, da diese ihres Erachtens eher politische denn technische Fragen aufwerfe und deshalb dem Verwaltungsrat vorbehalten bleiben sollte.
15. Das EPA schloß sich der Auffassung an, daß auch die Ausführungsordnung geändert werden müsse. Es sei jedoch noch dahingestellt, ob dies bei der Revision des EPÜ oder später geschehen sollte. Sich mit dieser Frage zu befassen, sei noch verfrüht.
16. Die niederländische Delegation bemerkte, daß nach dem derzeitigen Vorschlag des EPA zwar die geographischen Festschreibungen entfielen, die Recherchen- und die Prüfungsabteilungen jedoch weiterhin als getrennte Organe bestehen blieben. Die portugiesische und die dänische Delegation schlossen sich der Anregung der niederländischen Delegation an, der Ausschuß könnte - ohne das Verfahren selbst anzutasten - die Möglichkeit in Erwägung ziehen, daß nicht nur die Bezugnahmen auf die Recherchen- und die Prüfungsabteilungen gestrichen würden, sondern auch ausdrücklich angegeben werde, daß die Recherche und die Sachprüfung von ein und derselben Person durchgeführt werden könnten. Die österreichische Delegation schlug vor, das EPA sollte diesen Fragen nachgehen.
17. Das EPA erwiderte, weder BEST noch sein eigener Vorschlag ziele darauf ab, die Verfahrensstruktur oder die Zuständigkeiten der in Artikel 15 EPÜ genannten Organe zu ändern.

Dem vorliegenden Vorschlag zufolge behielten die einzelnen Abteilungen ihre jeweiligen Zuständigkeiten und Verfahren. Mit BEST würden nur zwei Unterschiede eingeführt: Die Recherche und die Prüfung könnten sowohl in München als auch in Den Haag durchgeführt werden, und ein und dieselbe Person könne sowohl einer

Recherchen- als auch einer Prüfungsabteilung angehören. Da jedoch die Recherche und die Prüfung zwei Stufen ein- und desselben Erteilungsverfahrens seien, dürfte es sich erübrigen, diesen zweiten Unterschied im Übereinkommen ausdrücklich festzuschreiben.

18. Die schwedische Delegation schoß sich dem Standpunkt der niederländischen Delegation an, erklärte sich jedoch bereit, den vom Amt vertretenen Ansatz in Betracht zu ziehen.
19. Der Vorsitzende erinnerte den Ausschuß daran, daß sein Mandat darin bestehe, die Einführung von BEST in seiner derzeitigen Form zu erörtern. Ohne der Entscheidung des Ausschusses vorgreifen zu wollen, halte er es für möglich, daß eine bloße Streichung der geographischen Festschreibungen hierzu genüge. Der Ausschuß könne jedoch weitere Vorschläge ausarbeiten und dem EPA zur Prüfung vorlegen.
20. Der Vertreter des *epi* gab seiner Besorgnis darüber Ausdruck, daß der Wegfall der geographischen Festschreibungen zu einer weiteren Streuung der Standorte des Amts führen könnte, und schlug deshalb vor, daß die derzeitigen Bezugnahmen durch die Worte "Den Haag oder München" ersetzt werden sollten. Er verweise nochmals auf die Bedenken, die das *epi* gegen das BEST-System hege, weil es befürchte, daß dadurch die Qualität sowohl der Recherche als auch der Prüfung Schaden nehmen könnte und ein System geändert würde, das die Benutzer in seiner derzeitigen Form voll und ganz zufriedenstelle.
21. Der Vorsitzende wies darauf hin, daß eine Revision des Artikels 6 nicht in Betracht gezogen werde und daß sich die derzeitige Diskussion auf ein konkretes, genau definiertes Projekt beziehe. Die diesbezüglichen Befürchtungen des *epi* seien daher unbegründet.
22. Die deutsche Delegation meinte, der Ausschuß sollte sich streng an das ihm vom Verwaltungsrat erteilte Mandat halten und nur prüfen, welche rechtlichen Maßnahmen für eine amtsweite Einführung von BEST nötig seien. Diese erfordere lediglich die Streichung der in den Artikeln 16 und 17 EPÜ enthaltenen geographischen Bezugnahmen. Über eine Umstrukturierung des gesamten Erteilungsverfahrens brauche sich der Ausschuß keine Gedanken zu machen. Wenn BEST erst einmal amtsweit eingeführt sei und seine Auswirkungen auf die Arbeit des EPA zutage träten, werde sich zeigen, ob weitere Reformen nötig seien.
23. Die niederländische Delegation erklärte, sie habe keineswegs die Absicht gehabt, das derzeitige Erteilungsverfahren in Frage zu stellen. Ihres Erachtens gebe es jedoch bei dieser Diskussion 3 Überlegungsebenen: 1. das Erteilungsverfahren mit den Stufen Recherche, Prüfung, Einspruch, 2. die praktische Organisation innerhalb des Amts, die sich in der Struktur GD 1/GD 2 niederschlage, und 3. die "Abteilungen", die sich eigentlich auf die Personen bezögen, die bestimmte Aufgaben wahrnahmen wie z. B. die Recherche oder die Sachprüfung. Die Schwierigkeit

liege darin, daß mit den Begriffen "Recherchenabteilungen" und *Prüfungsabteilungen" nicht Organisationseinheiten innerhalb des Amts, sondern Personen gemeint seien, die mit diesen konkreten Aufgaben betraut seien. Man wolle nichts daran ändern, daß die Recherche von einer einzigen Person, die Prüfung hingegen von einer dreiköpfigen Abteilung durchgeführt werde, sondern vielmehr erreichen, daß sich im EPÜ die reale Organisationsstruktur widerspiegele.

24. Die portugiesische Delegation gab zu bedenken, daß die derzeitigen Überlegungen den Auftakt zu den Vorbereitungen für eine diplomatische Konferenz bildeten und man deshalb die Gelegenheit ergreifen sollte, sämtliche nötigen Änderungen am EPÜ vorzunehmen. Wenn man jetzt zu zaghaft vorgehe, müsse man möglicherweise später erkennen, daß einige wünschenswerte Änderungen nicht durchgeführt worden seien.
25. Die schweizerische Delegation unterstützte den Vorschlag des Amts in CA/PL 2/98. Sie sei davon überzeugt, daß BEST nur geographische und organisatorische Änderungen erforderlich mache. Die Verteilung der Zuständigkeiten innerhalb des Amts sollte aber nicht angetastet werden, zumal sich das Mandat des Ausschusses auf die Durchführung von BEST beschränke. Zweifellos müßten unter Umständen noch weitere Einzelheiten sowie eine Änderung der Ausführungsordnung in Betracht gezogen werden. Einer grundlegenden strukturellen Änderung des europäischen Patenterteilungsverfahrens würde sie jedoch keinesfalls zustimmen, und sie würde sich auch jedem Versuch des Ausschusses widersetzen, dem Amt eine Prüfung dieser Frage nahezu legen.
26. Die belgische Delegation hielt es für richtig, daß sich der Ausschuß auf sein Mandat beschränke. Falls man sich jedoch dazu entschlösse, BEST in das EPÜ zu integrieren, so wäre es nur folgerichtig, wenn man noch einen Schritt weiterginge und den niederländischen Vorschlag prüfte. Obwohl es keine Vorschrift gebe, die die Durchführung von Recherchen durch Sachprüfer verbiete, könnte es aus Gründen der Klarheit angezeigt sein, in das EPÜ eine Vorschrift aufzunehmen, die dies ausdrücklich ermögliche.
27. Die finnische Delegation unterstützte den vom Amt formulierten BEST-Vorschlag.
28. Der Vorsitzende stellte zusammenfassend fest, daß die Delegationen mehrheitlich die Auffassung verträten, für eine amtsweite Einführung von BEST genüge die Streichung der geographischen Festschreibungen aus den Artikeln 16 und 17 EPÜ. Die niederländische Delegation werde möglicherweise eine Vorschrift vorschlagen, die ausdrücklich besage, daß ein und dieselbe Person sowohl die Recherche als auch die Sachprüfung durchführen dürfe. Der Ausschuß sei jedoch nicht bereit, Vorschläge zu berücksichtigen, die auf eine umfassende strukturelle Reform des Erteilungsverfahrens abzielten, weil diese als hochpolitisch einzustufen wären und eindeutig über sein Mandat hinausgingen.

Der Vorsitzende wandte sich dann den in CA/PL 2/98 enthaltenen Vorschlägen für eine Änderung der Artikel 16 und 18 EPÜ zu, die dem Amt mehr Flexibilität bei der Bestimmung des zuständigen EPA-Organs geben solle, aber in keinerlei Zusammenhang mit der Einführung von BEST stehe. Es stelle sich die Frage, ob man an diesen Änderungen festhalten wolle.

29. Das EPA verwies darauf, daß es zwei Vorschläge zu Artikel 16 gebe. Erstens werde die Streichung der Angabe vorgeschlagen, daß sich die Eingangsstelle in Den Haag befinde. Diese Klausel sei für BEST nicht unmittelbar relevant, obwohl sie in dieser Formulierung eindeutig dem BEST-Prinzip entgegenstehe. Wenn nämlich sowohl die Recherche als auch die Prüfung in München stattfänden, müßte es folgerichtig dort auch eine Eingangsstelle geben. Zwar gebe es derzeit eine Eingangsstelle in München, diese sei jedoch formal der Zweigstelle in Den Haag unterstellt. Mit der Streichung aller geographischen Festschreibungen solle erreicht werden, daß das gesamte Verfahren bis hin zur Erteilung ohne jede Fiktion entweder in Den Haag oder in München stattfinden könne, was zur Straffung des Verfahrens beitrage.
30. Die niederländische Delegation sprach sich gegen die vorgeschlagenen Änderungen in Artikel 16 EPÜ aus, soweit sie nicht im Zusammenhang mit BEST stünden.
31. Die österreichische Delegation erklärte, sie habe ursprünglich dieselben Bedenken gehabt wie die niederländische Delegation. Obwohl sich das Mandat des Verwaltungsrats ausschließlich darauf beschränken dürfte, was zur Einführung von BEST erforderlich sei, hätten die Argumente des Amts sie jedoch überzeugt. Es sei vernünftig, das Mandat etwas weiter auszulegen, damit auch diese erste zu Artikel 16 vorgeschlagene Änderung berücksichtigt werden könne.
32. Der Vorschlag des Vorsitzenden, auch diese Änderung des Artikels 16 aufzunehmen, wurde angenommen.
33. Das EPA kam dann auf den zweiten Änderungsvorschlag zu sprechen, der auf eine größere Flexibilität bei der Bestimmung des zuständigen EPA-Organs abzielt. Um dies zu erreichen, solle der Übergang der Zuständigkeit von der Eingangsstelle auf die Prüfungsabteilung nicht länger an die Stellung des Prüfungsantrags geknüpft werden. Als Artikel 79 (2) EPÜ geändert und der Fälligkeitszeitpunkt der Benennungsgebühren aufgeschoben worden sei, habe man übersehen, daß nach Artikel 91 (1) e) EPÜ die Eingangsstelle weiterhin überwache, ob die Benennungsgebühren entrichtet worden seien, obwohl sie doch nach Artikel 16 EPÜ dafür gar nicht mehr zuständig sei. Es werde deshalb vorgeschlagen, die Artikel 16 und 91 (1) EPÜ dahingehend zu ändern, daß der Übergang der Zuständigkeit nach sachlichen und nicht nach chronologischen Aspekten erfolge, damit der derzeitige Widerspruch im EPÜ ausgeräumt werde.

Da sich diese Frage weniger auf BEST denn auf den Fälligkeitszeitpunkt der Benennungsgebühren beziehe, könnte sie auch in einer späteren Sitzung anhand

eines neuen Dokuments und eines vom Verwaltungsrats eigens dafür erteilten Mandats erörtert werden.

34. Der Vorsitzende faßte zusammen, daß die erste Änderung in Artikel 16 "Die Eingangsstelle [-] ist für die Eingangsprüfung zuständig" und der Änderungsvorschlag zu Artikel 17 akzeptabel seien. Die übrigen Änderungsvorschläge zu den Artikeln 16, 18 und 91 würden jedoch auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

Damit kam der Ausschuß zu einem anderen wichtigen Punkt, dem Änderungsvorschlag zu Abschnitt I (1) b) Zentralisierungsprotokoll. Danach soll die Bezugnahme auf die Zweigstelle in Den Haag durch eine Bezugnahme auf das EPA ersetzt werden, was sich im Hinblick auf BEST anbietet.

35. Das EPA verwies auf Abschnitt I (1) b), der besage, daß die Zweigstelle in Den Haag die Aufgaben des Internationalen Patentinstituts (IIB) übernehmen werde; damit seien insbesondere die Recherchen gemeint, die das IIB zu nationalen Anmeldungen seiner Mitgliedstaaten durchgeführt habe. Dieser Abschnitt stehe zwar nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit BEST, sollte er aber unverändert stehen bleiben, so würde dies eine rationelle Aufteilung des Recherchen- und Prüfungsverfahrens z. B. nach technischen Gebieten zwischen München und Den Haag erschweren. Dies würde bedeuten, daß alle für Mitgliedstaaten des ehemaligen IIB durchgeführten Recherchen in Den Haag erledigt werden müßten, selbst wenn die betreffende Anmeldung zu einem technischen Gebiet gehöre, das in München bearbeitet werde. Um den Qualitätsstandard für Recherchen dieser Art in Zukunft zu wahren, müßte deshalb gewährleistet sein, daß diese in Den Haag ebenso wie in München durchgeführt werden könnten. Eine letzte Präzisierung: Die vorgeschlagene Änderung bedeute nicht, daß einige dieser Recherchen definitiv in München durchgeführt würden, sondern nur, daß die Möglichkeit dazu geschaffen werde.
36. Der Vorsitzende erklärte, der Verwaltungsrat sollte darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Änderung in Abschnitt I (1) b) Zentralisierungsprotokoll zur Folge habe, daß die Recherchen zu nationalen Anmeldungen in ehemaligen IIB-Mitgliedstaaten künftig entweder in Den Haag oder in München durchgeführt werden könnten.
37. Das Amt führte aus, man wolle mit der vorgeschlagenen Änderung in Abschnitt I (3) a) Zentralisierungsprotokoll erreichen, daß BEST auch in der Dienststelle Berlin eingesetzt werden könne, damit dort neben der Recherche auch die Sachprüfung durchgeführt werden könne. Durch diese Änderung würde die Dienststelle Berlin zu einer ständigen Einrichtung. Da die Bundesrepublik Deutschland auch weiterhin alle durch ihren Betrieb entstehenden zusätzlichen Kosten übernehme, müßte die deutsche Delegation in dieser Frage konsultiert werden. Die Buchstaben b bis d müßten gestrichen werden. Was den Buchstaben b anbelange, so sollte die Dienststelle, die ja dadurch zu einer ständigen Einrichtung würde und sich nicht mehr nur

auf die Durchführung von Recherchen beschränken würde, der allgemeinen Zuständigkeit und Verwaltungskompetenz des Präsidenten unterstellt werden. Buchstabe c sei eine Übergangsbestimmung und würde überflüssig, und der Inhalt des Buchstabens d finde sich in dem neu formulierten Buchstaben a wieder.

38. Der Vorsitzende als langjähriges Mitglied der deutschen Delegation erinnerte den Ausschuß in deren Namen daran, daß die Existenz der Dienststelle Berlin immer politisch begründet gewesen sei, so daß diese besondere Frage vom Verwaltungsrat behandelt werden sollte.
39. Die hellenische Delegation erklärte sich mit den Änderungen einverstanden, durch die der Dienststelle Berlin die Durchführung von Prüfungsarbeiten ermöglicht werde, sprach sich jedoch gegen die Punkte im Vorschlag des Amts aus, die einer rein politischen Ebene zuzurechnen wären. Die vorgeschlagene Änderung würde die Dienststelle zu einer ständigen Einrichtung machen. Dies habe jedoch mit BEST nichts zu tun und gehe über das Mandat des Ausschusses hinaus. Zudem sei es unter chronologischen Gesichtspunkten problematisch, eine Bestimmung des Zentralisierungsprotokolls, das in die Zukunft gerichtet und vor dem Inkrafttreten des EPÜ vereinbart worden sei, durch eine andere zu ersetzen, die sich auf die Gegenwart beziehe und damit aus dem Gesamtzusammenhang des übrigen Textes herausfalle. Wenn man die nach dem Protokoll vereinbarten Bedingungen ändern wollte, so müßte man einen neuen Artikel formulieren, der unter Bezugnahme auf das Protokoll die gewünschten Änderungen enthalte. Schließlich sei sie auch deshalb gegen diese Änderung des Abschnitts I (3) b), weil die Dienststelle Berlin dadurch der Zuständigkeit des Verwaltungsrats entzogen würde.
40. Die niederländische Delegation bemerkte, wenn man alle chronologisch überholten Bezugnahmen aus dem Protokoll entfernen wolle, so wäre dies ein größeres Unterfangen. Das EPA dankte der hellenischen Delegation für ihren Beitrag und erklärte, der Alternativvorschlag, einen neuen Artikel zur Änderung des Protokolls aufzunehmen, sei durchaus erwägenswert.
41. Der Vorsitzende faßte zusammen, daß den Delegationen die vorgeschlagene Änderung zu weit gehe. Abschnitt I (3) a) und b) sollte von den geographischen Bezugnahmen und der Beschränkung auf Recherchenarbeiten befreit werden; weitere Änderungen sollten jedoch zu diesem Zeitpunkt nicht vorgeschlagen werden. Die Fragen, ob die Dienststelle zu einer ständigen Einrichtung werden und ob Deutschland weiterhin die Kosten tragen sollte, sollten dem Verwaltungsrat überlassen bleiben.

IV. SPRACHENFRAGE

IVa. ALTERNATIVEN ZUR PAKETLÖSUNG (CA/PL 3/98)

42. Der Vorsitzende erinnerte daran, daß das diesbezügliche Mandat des Ausschusses darin bestehe, Alternativen zur Paketlösung vorzuschlagen, die zu einer Senkung der Patentierungskosten beitragen.

43. Das EPA erläuterte das Dokument CA/PL 3/98, in dem die ihm von den Delegationen zugeleiteten Vorschläge zusammengefaßt seien. Das Addendum zu diesem Dokument enthalte in Teil I die Positionen der Delegationen und in Teil II die Stellungnahmen interessierter Kreise und nichtstaatlicher Organisationen, die dem EPA - zumeist als Reaktion auf das *Grünbuch* - bekannt geworden seien. Die Standpunkte der Benutzer des Systems und ihrer Vertreter seien keineswegs einheitlich. Sie würden den Delegationen dennoch zur Kenntnis gebracht, weil man sicherstellen wolle, daß die Diskussion nicht ausschließlich von den Standpunkten der hinter den Delegationen stehenden Regierungen bestimmt werde. Die Benutzer verträten im allgemeinen die Ansicht, daß die Übersetzungserfordernisse und damit die Kosten reduziert werden sollten.

Verzicht auf Übersetzung der Patentschrift

44. Der Vorsitzende stellte die "Radikallösung" vor, wonach es zur Validierung des Patents in einem Vertragsstaat einer Übersetzung nicht bedarf, wie dies früher in Deutschland und auch im Vereinigten Königreich der Fall war.
45. Die deutsche Delegation ließ verlauten, sie sei bereit, zu einem System zurückzukehren, das auf eine Übersetzung verzichte, sofern andere Vertragsstaaten dazu ebenfalls bereit wären.
46. Die luxemburgische und die monegasische Delegation bemerkten, sie praktizierten diese "Radikallösung" bereits, da ihr nationales Recht auf eine Übersetzung der Patentschrift verzichte, in Luxemburg werde allerdings - zur Sicherung eines einstweiligen Schutzes - eine Übersetzung der Ansprüche verlangt.
47. Die schweizerische Delegation erklärte, sie unterstütze diesen Vorschlag, der ja von ihr stamme, so wie sie auch jede andere Lösung unterstützen würde, die zu einer meßbaren Reduzierung der Übersetzungskosten führe. Die Paketlösung sollte als mögliche Rückzugsposition für solche Staaten beibehalten werden, die bereit seien, auf diesem Weg weiterzugehen, falls sich die Abschaffung der Übersetzungserfordernisse als unmöglich erweisen sollte.
48. Die britische Delegation gab an, sie könne sich in diesen Fragen noch nicht festlegen, da ihre Umfrage bei den Benutzern noch nicht abgeschlossen sei; sie würde jedoch nur eine Lösung befürworten, die eine merkliche Kostenentlastung mit sich bringe und zumindest von einer größeren Zahl anderer Staaten mitgetragen werde.
49. Die französische Delegation sprach sich gegen die "Radikallösung" aus; sie sei jedoch offen für eine Diskussion der in CA/PL 3/98, Nr. 7 beschriebenen Alternative (die "BE-/EPA-Lösung"), die die Übersetzung in eine zweite Amtssprache des EPA vorsehe. Unter bestimmten Umständen wäre sie bereit, diese Lösung zu akzeptieren.

50. Die irische Delegation erklärte, sie könne aus verfassungsrechtlichen Gründen leider nicht auf ihre derzeitigen Übersetzungserfordernisse verzichten.
51. Der Vorsitzende stellte zusammenfassend fest, daß die "Radikallösung" bei den Delegationen - abgesehen von Luxemburg, Monaco und der Schweiz sowie möglicherweise vom Vereinigten Königreich und von Deutschland - auf wenig Gegenliebe stoße.

Der "BE-/EPA-Vorschlag"

52. Die belgische Delegation sah sich nicht in der Lage, diesen Vorschlag zu unterstützen, weil die vom Amt vorgeschlagene Formulierung Belgien dazu zwingt, Französisch vor den beiden anderen Sprachen zu wählen, was auf nationaler Ebene zu Problemen führen könnte. Sie habe - nicht als ausgereiften Vorschlag, sondern mehr als "Gedankenanstoß" - angeregt, daß sich diejenigen Vertragsstaaten, deren Landessprache keine Amtssprache des EPA sei - z. B. Portugal - mit der Validierung eines in einer EPA-Amtssprache ihrer Wahl erteilten Patents auf ihrem Hoheitsgebiet zufriedengeben sollten. Im Gegenzug müßten jedoch Vertragsstaaten, deren Landessprache eine Amtssprache des EPA sei - z. B. Deutschland - neben den in ihrer Landessprache erteilten Patenten auch Patente akzeptieren, die in einer anderen Amtssprache des EPA erteilt worden seien. Dieses System hätte praktisch zur Folge, daß der Patentinhaber sein Patent nur in die beiden anderen Amtssprachen des EPA zu übersetzen brauchte.
53. Die portugiesische Delegation gab zu bedenken, daß es auch an der Verfahrensweise liegen könnte, daß man in der Sprachenfrage nicht vorankomme. Ein fakultatives Sprachenprotokoll könnte der Sache vielleicht neuen Auftrieb geben. Wenn diejenigen Staaten, deren Landessprache eine Amtssprache des EPA sei, das Protokoll unterzeichneten, würde mehr Druck auf die anderen Vertragsstaaten ausgeübt, es ihnen gleichzutun.
54. Das EPA dankte der portugiesischen Delegation für diesen Vorschlag. Seines Erachtens habe aufgrund von Artikel 65 EPÜ jeder Vertragsstaat das Recht, eine vollständige Übersetzung des europäischen Patents zu verlangen. Somit biete das EPÜ keine Grundlage für die Durchsetzung einer in allen Vertragsstaaten einheitlichen Lösung. Hier handle es sich nicht um einen Punkt für eine Revision des EPÜ, sondern um einen Bereich, in dem jeder Vertragsstaat von seinem Hoheitsrecht Gebrauch machen und selbständig entscheiden könne, welchen Weg er unter welchen Bedingungen einschlagen wolle.

Die Äußerungen der belgischen Delegation legten außerdem den Schluß nahe, daß beide, Belgien und das EPA, im Grunde von demselben Konzept sprächen. Dies lasse sich am Beispiel Dänemarks demonstrieren: Dort sei die Landessprache Dänisch. Wenn sich nun Dänemark dazu entschlösse, in englischer Sprache erteilte Patente zu akzeptieren, so müßte ein europäisches Patent entweder ins Dänische

oder ins Englische übersetzt werden, um dort gültig zu sein. Deutschland - um ein weiteres Beispiel zu nennen - habe eine Amtssprache des EPA zur Landessprache und müßte eine weitere Amtssprache des EPA - z. B. Englisch - akzeptieren. Um in Deutschland gültig zu sein, müßte demnach ein in einer anderen Sprache abgefaßtes europäisches Patent entweder ins Englische oder ins Deutsche übersetzt werden.

55. Die portugiesische Delegation meinte, es wäre für die Benutzer eine große Kostenersparnis, wenn die Vertragsstaaten, in denen eine der Landessprachen eine Amtssprache sei, auf ihre Übersetzungserfordernisse verzichteten.
56. Der Vertreter des *epi* erklärte, seine Organisation könne einem Wegfall der Übersetzungserfordernisse keinesfalls zustimmen, weil dies zu einer Diskriminierung zwischen den Sprachen und einem höheren Arbeitsanfall in den Hauptsprachen führen und einer gleichmäßigeren Arbeitsverteilung unter den Patentvertretern entgegenwirken würde.
57. Die deutsche Delegation ließ den Ausschuß wissen, sie sei bereit, auf ihr Übersetzungserfordernis zu verzichten, könne sich aber auch dem BE-/EPA-Vorschlag anschließen.
58. Die dänische Delegation erinnerte daran, daß sie sich stets für die Paketlösung ausgesprochen habe und diese nach wie vor befürworte. Sie finde aber auch den BE-/EPA-Vorschlag sehr interessant und einer näheren Betrachtung wert, auch wenn sie sich derzeit noch nicht darauf festlegen könne. Diesem Standpunkt schlossen sich auch die niederländische und die schwedische Delegation an.
59. Die schwedische Delegation fügte hinzu, sie könne sich noch nicht verbindlich äußern; Umfragen in Schweden deuteten darauf hin, daß die Benutzer einen Zugriff auf den gesamten Text des Patents in einer der schwedischen Öffentlichkeit verständlichen Sprache, d. h. also in Schwedisch oder eventuell in Englisch, wünschten. Einer der Gründe, weshalb sich Schweden gegen die Paketlösung gestraubt habe, sei darin zu sehen, daß nicht gewährleistet sei, daß die gesamte Patentschrift in englischer Sprache zur Verfügung gestellt werde. Wenn jedoch durch den BE-/EPA-Vorschlag jedes europäische Patent in den drei Amtssprachen des EPA bereitgestellt werde, wäre dies die bessere Lösung. Letztere Variante sei auch von einigen Benutzerkreisen in Schweden vorgeschlagen worden.
60. Der slowenische Vertreter fand, daß einige der Vorschläge sich keineswegs gegenseitig ausschließen und daher möglicherweise miteinander kombiniert werden könnten.
61. Die luxemburgische Delegation gab an, in ihrem Land werde die BE-/EPA-Lösung bereits mehr oder weniger praktiziert, da ihre beiden Landessprachen Amtssprachen des EPA seien. Da zudem in Luxemburg auch Englisch weit verbreitet sei, sei eine Übersetzung der gesamten Patentschrift nicht erforderlich.

62. Die schweizerische Delegation hielt diesen Vorschlag für äußerst interessant, allerdings nur, wenn er von allen Vertragsstaaten angenommen würde. Sollte man sich aber für das von der portugiesischen Delegation vorgeschlagene Protokoll-Verfahren entscheiden, so wäre eine striktere Lösung anzustreben, die eine größere Kostenentlastung brächte.
63. Der Vertreter der Kommission erinnerte den Ausschuß daran, daß ein europaweites Konsultationsverfahren in der Sprachenfrage angelaufen sei; es komme daher zu einer Überschneidung zwischen der hiesigen Gesprächsrunde und den Aktivitäten der Kommission. Immer mehr Mitglieder des Europäischen Parlaments hielten diesen Zustand für untragbar. Die Kommission werde demnächst die Initiative ergreifen und eingedenk der ihr durch Artikel 235 Romvertrag übertragenen Befugnis eine Lösung im Rahmen des Gemeinschaftspatents vorschlagen, was allerdings Einstimmigkeit voraussetze. Dafür biete eine solche Lösung größeren politischen Handlungsspielraum, als dies beim Verwaltungsrat der EPO möglich sei.
64. Der Vorsitzende faßte zusammen, daß einige Delegationen sich - wenn auch mit einer gewissen Zurückhaltung - für den BE-/EPA-Vorschlag ausgesprochen hätten, der damit einigermaßen erfolgversprechend zu sein scheine und weiterverfolgt werden sollte.

Übersetzungsregelung nach GPÜ 1975

65. Der Vorsitzende wandte sich der Lösung nach "GPÜ 1975" zu, d. h. Übersetzung der Ansprüche bei der Erteilung gemäß Artikel 33 GPÜ bzw. - sofern ein Vertragsstaat einen Vorbehalt nach Artikel 88 GPÜ macht - Übersetzung der gesamten Patentschrift, wobei das Patent erst nach Einreichung der Übersetzung volle Rechtskraft erlangt (siehe CA/46/96 S. 11).
66. Die österreichische Delegation sagte, sie sei weder für die Radikallösung noch für den BE-/EPA-Vorschlag. Da die Benutzerumfrage in Österreich noch andauere, könne sie selbst keine verbindliche Aussage zu diesem Punkt machen, befürworte aber die Lösung nach "GPÜ 1975", die sie für durchaus konsensfähig halte.
67. Der belgische Delegierte bezeichnete diese Lösung - ungeachtet der Ratifizierung des GPÜ 1975 durch sein Land - als schlecht. Belgien habe vorgeschlagen, diese Lösung dahingehend zu vereinfachen, daß die Patente erst nach Einreichung einer Übersetzung durchsetzbar wären; dies würde bedeuten, daß die Patente bis dahin in virtueller Form bestünden. Man gehe davon aus, daß ein potentieller Verletzer nicht in eine Technologie investieren würde, über der ein solches Damoklesschwert schwebe.
68. Der Vertreter der Kommission gab zu bedenken, daß Lösungen, die nicht einheitlich für die gesamte Europäische Gemeinschaft gälten und somit dem freien Warenverkehr innerhalb des Binnenmarktes entgegenstehen könnten, von der

Kommission nicht als gangbare Möglichkeiten angesehen würden; die Alternative nach "GPÜ 1975" werde in den weiteren Vorschlägen der Kommission nicht mehr berücksichtigt. Im übrigen sollte die Sprachenlösung für europäische und Gemeinschaftspatente identisch sein.

69. Das EPA meinte, das Schöne an dieser Lösung sei, daß die Staaten, die gänzlich auf die Übersetzung verzichten oder das Übersetzungserfordernis auf die Ansprüche beschränken wollten, dies ohne weiteres tun könnten. Artikel 88 GPÜ sehe einen Ausweg für verfassungsrechtlich gebundene Staaten vor; diese könnten festlegen, daß die Rechte aus einem Patent bis zur Einreichung der Übersetzung lediglich dem einstweiligen Schutz entsprächen, wie ihn die veröffentlichte Anmeldung gewähre, deren Ansprüche übersetzt worden seien. Diese Lösung werde heute von allen Vertragsstaaten im Rahmen des Artikels 67 EPÜ akzeptiert. Für diese Staaten würde das System nach GPÜ 1975 also lediglich eine Verlängerung des nach Artikel 67 EPÜ gewährten Schutzes implizieren, wobei auch dann Jahresgebühren anfallen würden, wenn keine Übersetzung eingereicht worden sei. Allerdings sei die Lösung nach GPÜ 1975, die zwei Ansätze miteinander kombiniere, nur dann interessant, wenn die Vertragsstaaten, die die Übersetzung der vollständigen Patentschrift abschaffen wollten, dies auch wirklich täten. Eine einheitliche Lösung auf der Grundlage des Artikels 88 GPÜ wäre völlig nutzlos.
70. Die belgische Delegation bemerkte, daß Patentinhaber zu extremer Vorsicht neigten; falls sie alle - um umfassenden Schutz zu erlangen - die Übersetzung sofort einreichen würden, wäre mit diesem System nicht viel gewonnen.
71. Die niederländische Delegation schlug mit Unterstützung der dänischen Delegation folgenden logischen Ablauf vor: die Delegationen sollten 1. feststellen, welche Lösungen überhaupt in Frage kämen, 2. feststellen, ob eine einheitliche oder eine mehrschichtige Lösung anvisiert werden solle, und 3. bei einer Entscheidung zugunsten einer mehrschichtigen Lösung bestimmen, welche Elemente sie umfassen sollte.
72. Der Vertreter des *epi* sagte, ihm sei nicht klar, warum die Sprachenlösung nach GPÜ 1975, derzufolge ein Patent seine volle Rechtswirkung erst nach Einreichung der Übersetzung entfalte, den freien Warenverkehr behindern solle. Zweitens sei bei einem Verzicht auf das Übersetzungserfordernis ja die Frage, ob die Gerichte nicht aus verfassungsrechtlichen Gründen *de facto* die Lösung nach GPÜ 1975 anwenden würden, falls Dritte sich darauf beriefen, daß man sie wegen der Verletzung eines Patents, das sie gar nicht verstünden, nicht zur Zahlung von Schadenersatz zwingen könne.
73. Die Kommission erklärte, wenn man schon ein einheitliches Gemeinschaftspatent schaffe, das in der ganzen Europäischen Gemeinschaft dieselbe Wirkung haben solle, so wäre es paradox, sich damit abzufinden, daß es in einigen Mitgliedstaaten

rechtswirksam sei und in anderen nicht, je nachdem, welche Übersetzungserfordernisse dort gälten und ob der Patentinhaber diese erfülle.

74. Der slowenische Vertreter verwies auf die im vergangenen Jahr von Professor Straus für die Europäische Kommission angestellte Studie, in der die Sprachenfrage sehr ausführlich behandelt worden sei; diese könne man an die Ausschußmitglieder verteilen.
75. Die portugiesische Delegation forderte das EPA auf, das Für und Wider der Sprachenlösung nach GPÜ 1975 in einem Dokument eingehender darzulegen. Der Vorsitzende bemerkte hierzu, daß diese Lösung bei den Delegationen auf beträchtliches Interesse gestoßen sei.

Übersetzung auf Anforderung

76. Der Vorsitzende stellte als nächste Alternative die Übersetzung auf Anforderung vor, die auf den ersten Blick attraktiv erscheine, in Wirklichkeit aber zahlreiche Probleme aufwerfe.
77. Die deutsche Delegation wies ebenso wie die schweizerische Delegation darauf hin, daß man diesen Vorschlag bereits erörtert habe; dabei sei man zu dem Schluß gelangt, daß er insofern gefährlich werden könnte, als Übersetzungen auch mißbräuchlich angefordert werden könnten, bis das System finanziell nicht mehr tragbar sei.
78. Das EPA berichtete, daß das Thema der Übersetzung auf Anforderung auch im *Grünbuch* angesprochen worden sei, auf dem vor kurzem in Luxemburg abgehaltenen Hearing aber nur geringes Interesse seitens der Benutzer hervorgerufen habe.
79. Der Vertreter der Kommission berichtete, daß bei den Befragungen im Rahmen des *Grünbuchs* zahlreiche Vertreter der Industrie eine Radikallösung begünstigt hätten, während andere Gruppierungen an der Verwendung aller 12 Sprachen festhielten. Die Kommission werde letztendlich einen Mittelweg vorschlagen.
80. Das EPA sagte, der Vorschlag einer Übersetzung auf Anforderung impliziere, daß ein Patent auch dann volle Rechtskraft entfalte, wenn keine Übersetzung angefordert werde. Vertragsstaaten, die verfassungsrechtliche Vorbehalte dagegen geltend machten, daß nicht übersetzte Patente gegenüber Dritten grundsätzlich voll rechtswirksam seien, dürften dies schwerlich akzeptieren. Somit stelle sich die Frage, wie sinnvoll es sei, auf diesen Vorschlag näher einzugehen.
81. Die belgische und die luxemburgische Delegation sprachen sich gegen eine vor-schnelle Ablehnung dieses Vorschlags aus. Die luxemburgische Delegation verwies auf die geringe Inanspruchnahme der Übersetzungen (weniger als 1 % der übersetzten Patente würden eingesehen); die belgische Delegation bemerkte, daß das CIPA (Chartered Institute of Patent Agents) diese Alternative befürworte, die im

übrigen auch von der Internationalen Handelskammer bei der Anhörung in Luxemburg unterstützt worden sei. Man solle eher nach Wegen suchen, wie sich der mögliche Mißbrauch - etwa durch Übersetzer, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme selbst Übersetzungen anforderten, oder Studenten, die alle Patente ihres Fachgebiets übersetzt haben wollten - verhindern lasse. Würden die Übersetzungskosten aus einem Gebührenfonds oder durch ein Versicherungssystem bezahlt, so scheide Mißbrauch durch Wettbewerber aus, die den Patentinhaber durch ihr Übersetzungsbegehren finanziell schädigen wollten.

82. Die portugiesische und die hellenische Delegation schlugen vor, diese Lösung nicht weiterzuverfolgen.
83. Der Vorsitzende ließ abstimmen und stellte fest, daß der Ausschuß die Alternative der Übersetzung auf Anforderung nicht unterstütze. Dieser Vorschlag werde somit nicht an den Verwaltungsrat weitergeleitet.

Kurzfassung der Patentschrift

84. In bezug auf die "Kompaktlösungen" vertraten die deutsche und die luxemburgische Delegation die Ansicht, daß sie in Frage kämen, wenn die verkürzte Patentschrift lediglich zu Informationszwecken diene. Es sei jedoch eindeutig beabsichtigt, die Kurzfassung der Patentschrift zur Rechtsgrundlage für den Patentschutz zu machen. Die Konsequenzen einer Kürzung der Patentschrift hätte also der Anmelder zu tragen. Dann aber wären diese Lösungen mit unvermeidbaren Risiken für den Patentinhaber verbunden, sowohl hinsichtlich der ausreichenden Offenbarung, als auch hinsichtlich der Festlegung des Schutzbereichs im Lichte der Äquivalenzdoktrin. Abgesehen davon könne der Anmelder nicht gezwungen werden, seine Beschreibung zu kürzen. Die "Kompaktlösungen" seien deshalb abzulehnen.
85. Die belgische und die schweizerische Delegation bekräftigten die Feststellung der portugiesischen Delegation, wonach diese Lösung zwar theoretisch interessant, aber in der Praxis für den Patentinhaber riskant sei. Vor allem sollte man keine Lösung wählen, die die Freiheit des Patentinhabers einschränke, indem sie ihm eine Kürzung der Beschreibung auferlege.
86. Die österreichische Delegation und der slowenische Vertreter fragten das Amt, ob es nicht ohne Produktivitätseinbuße möglich wäre, die Beschreibung durch eine striktere Einhaltung der Regel 34 (1) c) zu kürzen, derzufolge eine Anmeldung keine offensichtlich belanglosen oder unnötigen Angaben enthalten dürfe.
87. Das EPA erwiderte, es sei in der Praxis zwar leicht, belanglose Angaben zu ermitteln und den Anmelder zu einer Streichung nach Regel 34 (1) c) zu veranlassen; bei unnötigen Angaben sei es jedoch schwieriger. Die durch eine striktere Anwendung der Regel erzielbare Kürzung wäre nicht umfangreich genug, um spürbare finanzielle Einsparungen zu bewirken, und der zusätzliche Arbeitsaufwand könnte sich nachteilig auf die Effizienz des Amts auswirken.

88. Der Vertreter des *epi* meinte, daß der Anmelder nicht durch Muß-Bestimmungen gezwungen werden dürfe, seine Beschreibung zu kürzen. Kürzungen sollten stets auf freiwilliger Basis erfolgen. Außerdem würde eine Beratung des Anmelders in Sachen Kürzung - unabhängig davon, ob sie vom Amt oder von einem Patentanwalt geleistet würde - Mehrkosten verursachen, so daß Einsparungen, wenn überhaupt, nur in ganz geringem Umfang möglich seien.
89. Die niederländische Delegation befürwortete die "Kompaktlösung", weil sie weder eine Revision des EPÜ noch eine Änderung der nationalen Gesetzgebung erfordere, sondern voll und ganz im Ermessen des Anmelders liege. Das Problem sei, daß es sich weder für das Amt noch für die Patentvertreter lohne, die Anmelder bei der Kürzung der Anmeldung zu beraten. Im Falle der Kompaktlösung sollten deshalb interne Anweisungen an die Prüfer ergehen, die den Anmeldern Kürzungen der Beschreibung und der Ansprüche vorschlagen sollten.
90. Der slowenische Vertreter bemerkte, daß sein Vorschlag in Nr. 14 von CA/PL 3/98 etwas irreführend wiedergegeben sei. Er habe vorgeschlagen, die Beschreibung der Erfindung in zwei Teile zu teilen. Der erste Teil solle zum Verständnis der Erfindung dienen und die Auslegung der Ansprüche stützen, der zweite Teil solle die Erfindung in Form einer Anlage ausführlich offenbaren. Übersetzt werden solle der erste Teil samt den Ansprüchen.
91. Die spanische und die hellenische Delegation hielten keine der in CA/PL 3/98 genannten Alternativen für annehmbar und bestanden auf der vollständigen Übersetzung der Patentschriften.
92. Die irische Delegation legte einen neuen, vier Merkmale umfassenden Vorschlag vor: 1. Die Patentschrift solle vom EPA in den drei Amtssprachen veröffentlicht werden; 2. eine Zusammenfassung der Erfindung solle in allen Sprachen der Vertragsstaaten veröffentlicht werden; 3. es solle dem Patentinhaber freigestellt sein, ob er die ganze Patentschrift oder nur die Ansprüche in andere Sprachen übersetzen lasse; 4. die Benutzer sollten nicht schadenersatzpflichtig sein, wenn sie die Erfindung in Ländern verwendeten, für die keine Übersetzung eingereicht wurde; sie hätten das Gericht lediglich davon zu überzeugen, daß die Patentverletzung auf mangelnde Deutsch-, Englisch- bzw. Französischkenntnisse zurückzuführen sei.
93. Der Vorsitzende stellte fest, daß der Anmelder nach dem eindeutigen Verständnis des Ausschusses nicht gezwungen werden könne, seine Beschreibung zu kürzen. Die Kürzung der Beschreibung sei eine Maßnahme, die dem Anmelder freistehe, ansonsten aber stellten die Kompaktlösungen keine Alternativen zum gegenwärtigen System dar und sollten in dieser Hinsicht nicht weiterverfolgt werden.

IVb. ZENTRALE EINREICHUNG DER ÜBERSETZUNGEN (CA/157/97)

94. Das EPA gab eine Einführung in das Dokument CA/157/97 und betonte, daß die zentrale Einreichung der Übersetzungen keine Alternative zur Verringerung der

Übersetzungserfordernisse sei, sondern eine vollkommen unabhängige administrative Maßnahme, die das Einreichen der Übersetzungen vereinfachen und die Kosten beträchtlich senken solle. Die europäische Industrie könne dadurch rund 170 Mio. DEM pro Jahr einsparen, doppelt so viel wie durch die 20%ige Gebührensenkung des Amts zum 1. Juli 1997. Die für diesen Vorschlag errechnete Kostensenkung betreffe nur den mit ca. 50 % der Validierungskosten zu Buche schlagenden Aufwand für nationale Gebühren und die Gebühren der Patentvertreter, die in vielen Vertragsstaaten ein Monopol darauf hätten, die Übersetzungen bei den nationalen Ämtern einzureichen. Der Vorschlag habe keinerlei Auswirkung auf die Kosten der Übersetzung selbst oder darauf, wer die Arbeit ausführe.

Das Konzept sehe im wesentlichen die Verankerung einer Bestimmung in den nationalen Vorschriften vor, wonach die nationalen Erfordernisse als erfüllt gälten, wenn innerhalb von 3 Monaten nach der Erteilung eine Übersetzung beim EPA eingereicht werde. Dies könne entweder auf der Grundlage von Abkommen zwischen dem EPA und den betreffenden Vertragsstaaten oder einfach durch eine Änderung des nationalen Rechts der Vertragsstaaten bewerkstelligt werden. Deutschland sei bereit, selbst ein Modellabkommen für die Einführung eines solchen Systems zu erarbeiten.

Die wichtigste Frage im Kreise der Delegationsleiter und des Verwaltungsrats sei, ob sich die zentrale Einreichung von Übersetzungen mit dem EPÜ vereinbaren lasse. Einige Delegationen teilten die Auffassung des EPA, wonach dies möglich sei, während andere dies entschieden verneinten. Laut Artikel 65 könne ein Vertragsstaat vorschreiben, daß beim nationalen Amt eine Übersetzung der Patentschrift einzureichen sei. Dies sei lediglich eine Kann-Bestimmung. Jeder Vertragsstaat könne entscheiden, ob er die Einreichung einer Übersetzung verlange oder nicht. Da Artikel 65 eindeutig in die Kategorie der Bestimmungen falle, die Rechte bzw. Pflichten gegenüber anderen Vertragsstaaten entstehen ließen, stelle sich die Frage, ob ein Vertragsstaat, dessen nationalem Recht zufolge die Einreichung einer Übersetzung beim EPA mit einer Einreichung beim nationalen Amt gleichzusetzen sei, nicht von einem anderen Vertragsstaat des Verstoßes gegen das EPÜ bezichtigt und damit eine Streitigkeit ausgelöst werden könnte, die nach dem Verfahren gemäß Artikel 173 EPÜ beizulegen wäre.

Eine weitere Frage betreffe die Rolle des EPA. Ein System dieser Art wäre fakultativ und würde auf bilateralen Abkommen zwischen dem Amt und den betreffenden Vertragsstaaten beruhen, die nach Artikel 33 (4) EPÜ der Genehmigung durch den Verwaltungsrat bedürften. Das EPÜ bilde, wie in der Präambel festgelegt, das Fundament für die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten, deren sichtbarer Ausdruck das EPA sei. Es gebe zahlreiche, im EPÜ nicht ausdrücklich vorgesehene Beispiele einer solchen Zusammenarbeit, etwa im Bereich der Patentinformation.

Falls im Verwaltungsrat die erforderliche Mehrheit für die Genehmigung einer solchen Regelung vorhanden wäre, stelle sich die Frage, ob ein Vertragsstaat, der

dieses System nicht übernehmen wolle, dessen Genehmigung durch einen anderen Vertragsstaat aufgrund mangelnder Übereinstimmung mit dem EPÜ anfechten könnte.

95. Die österreichische Delegation sagte, sie wolle anderen Vertragsstaaten keine Schwierigkeiten bereiten, sei aber mit der Auslegung des Artikels 65 durch das EPA nicht einverstanden; ihres Erachtens biete dieser Artikel nur zwei Möglichkeiten: entweder gänzlich auf eine Übersetzung zu verzichten oder eine Übersetzung zu verlangen, aber nur unter den vorgeschriebenen Bedingungen.
96. Die schwedische Delegation stimmte ebenso wie die dänische und die spanische Delegation der Analyse des Österreichers zu, wonach Artikel 65 EPÜ keine Rechtsgrundlage für ein beliebiges Arrangement wie etwa die zentrale Einreichung von Übersetzungen abgebe. Im übrigen sei es nicht damit getan, wenn das EPA eine bloße Postschalterfunktion ausübe, vielmehr hätte es im Namen der Vertragsstaaten etwa zu prüfen, ob eine Übersetzung fristgerecht eingereicht worden sei. Deshalb müßten sehr strenge Richtlinien für den Informationsaustausch zwischen dem EPA und den nationalen Ämtern festgelegt werden. Zweitens würde die Entgegennahme der Übersetzungen durch das EPA voraussetzen, daß ihm die Befugnis dazu übertragen werde, und dies sei Sache des schwedischen Parlaments.
97. Das EPA betonte, daß das System lediglich eine Übertragung von administrativen Aufgaben, nicht aber von Hoheitsgewalten impliziere; dies wurde von der deutschen und der hellenischen Delegation bekräftigt. Das EPA würde tatsächlich als Postschalter fungieren, der ein Schreiben entgegennehme und den Adressaten vom Eingang der Sendung unterrichte. Werde eine Übersetzung nicht ordnungsgemäß und fristgerecht beim EPA eingereicht, träten die nach den nationalen Bestimmungen vorgesehenen Konsequenzen ein.
98. Die schweizerische Delegation befürwortete die vorgeschlagene zentrale Einreichung von Übersetzungen; ihres Erachtens solle Artikel 65 nicht dahingehend ausgelegt werden, daß die Übersetzung unbedingt beim nationalen Amt eingereicht werden müsse. Die Schweiz sei bereit, ihr nationales Recht zu ändern, um ein solches System einzuführen.
99. Die belgische Delegation befürwortete den Vorschlag einer zentralen Einreichung von Übersetzungen ebenfalls und meinte, daß dieses System eher für die Vertragsstaaten interessant sein dürfte, die eine Sprache mit anderen Vertragsstaaten gemeinsam hätten. Ihrer Ansicht nach spreche nichts dagegen, die zentrale Einreichung von Übersetzungen in einigen Vertragsstaaten einzuführen, selbst wenn andere sie ablehnten. Zwei Dinge seien schließlich noch zu beachten: die Vertretungserfordernisse in bezug auf die Einreichung von Übersetzungen und die Tatsache, daß die Einreichung von Übersetzungen in einigen Staaten gebührenpflichtig sei.

100. Die spanische Delegation sagte, daß sie die Einführung eines auf der zentralen Einreichung von Übersetzungen beruhenden Systems aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht in Erwägung ziehen könne.
101. Die hellenische Delegation behielt sich eine Stellungnahme vor, war aber ebenso wie das EPA der Ansicht, daß Artikel 65 EPÜ dem System der zentralen Einreichung von Übersetzungen nicht entgegenstehe, und fand das vorgeschlagene Konzept durchaus ansprechend. Man könne das Thema auch noch unter einem anderen Blickwinkel betrachten, nämlich als gegenseitige Unterrichtung gemäß Artikel 130 EPÜ. Auch ließen sich die verfassungsrechtlichen Schwierigkeiten einiger Staaten vielleicht dadurch ausräumen, daß man von einer zentralisierten Veröffentlichung der Übersetzungen durch das EPA Abstand nehme.
102. Die niederländische Delegation stellte fest, daß dies keine rechtliche, sondern eine politische Frage sei und insofern eher auf die Tagesordnung des Verwaltungsrats gehöre, damit die Vertragsstaaten, die die zentrale Einreichung von Übersetzungen ablehnten, sich explizit dazu äußern könnten, ob sie andere aktiv an der Einführung eines solchen Systems hindern würden.
103. Die deutsche Delegation erklärte, sie sei in der letzten Sitzung skeptisch gewesen, ob sich die zentrale Einreichung der Übersetzungen mit Artikel 65 EPÜ vereinbaren lasse; sie betonte aber, daß dem nun nicht mehr so sei. Sie verwies auf den Neunten Teil des EPÜ, der Vorschriften zu den im Hinblick auf das GPÜ aufgenommenen besonderen Übereinkommen enthalte, insbesondere auf Artikel 143 EPÜ, der ausdrücklich vorsehe, daß die Vertragsstaaten dem EPA zusätzliche Aufgaben übertragen könnten, so daß Artikel 4 nicht als erschöpfend ausgelegt werden solle.
104. Die portugiesische Delegation sagte, sie könne die zentrale Einreichung von Übersetzungen leider nicht befürworten.
105. Der Vertreter des *epi* gab an, daß die Industrie ebenso wie die in der Industrie tätigen *epi*-Mitglieder die zentrale Einreichung von Übersetzungen befürworteten. Selbständige Patentanwälte lehnten diesen Vorschlag dagegen entschieden ab. Außerdem befürchte *epi*, daß sich Übersetzungsbüros in München ansiedeln würden, weswegen es dem EPA in diesem Punkt nicht zustimmen könne.
106. Die luxemburgische Delegation unterstützte den Vorschlag des EPA. Luxemburg selbst sei zwar nicht betroffen, weil es in der Validierungsphase keine Übersetzung verlange; es rufe aber die übrigen Vertragsstaaten auf, sich dieses System zu eigen zu machen.
107. Die irische Delegation war dem vorgeschlagenen System grundsätzlich nicht abgeneigt. Die Einführung in Irland würde bedeuten, daß das irische Patentgesetz geändert werden müßte.

108. Der Vorsitzende stellte fest, daß es eigentlich keine Antwort auf die an den Ausschuß gerichtete Frage gegeben habe, ob ein Vertragsstaat, der diesen Vorschlag für nicht mit Artikel 65 EPÜ vereinbar halte, andere an der Einführung zu hindern versuchen würde. Der Ausschuß werde sich hiermit erneut auseinandersetzen, wenn das Modellabkommen der deutschen Delegation vorliege. Die Delegationen würden dann aufgefordert, sich eindeutig zu dem Vorschlag zu äußern und im Falle der Ablehnung anzugeben, ob sie versuchen würden, andere an der Einführung eines solchen Systems zu hindern.

V. AUSWIRKUNG DER NEUEN REGEL 23A EPÜ AUF DAS NATIONALE RECHT (CA/PL 4/98)

109. Die britische Delegation gab eine Einführung in ihr Dokument. Gemäß Regel 23a EPÜ gehöre eine europäische Patentanmeldung eindeutig erst dann zum Stand der Technik gegenüber einer späteren Anmeldung, wenn die Benennungsgebühr entrichtet worden sei. Dies sei nach dem nationalen Recht des Vereinigten Königreichs nicht der Fall. Es sei wichtig, daß die nationalen Gesetze nicht nur mit dem EPÜ in Einklang stünden, sondern auch in sich stimmig seien, wenn es um die Behandlung der national in Kraft stehenden Patente gehe, unabhängig davon, ob sie auf nationalem oder europäischem Wege erteilt worden seien.
110. Die österreichische, die deutsche und die niederländische Delegation berichteten, daß in ihren Ländern bereits Gesetzesvorlagen zu diesem Punkt in Vorbereitung seien, die das nationale Recht mit Regel 23a in Einklang bringen würden.
111. Das *epi* äußerte Vorbehalte in bezug auf die Rechtmäßigkeit der Regel 23a; diese scheine auf den ersten Blick im Widerspruch zu Artikel 54 EPÜ zu stehen, der keinen Hinweis darauf enthalte, daß eine Benennungsgebühr gezahlt werden müsse, damit eine Anmeldung zum Stand der Technik gehöre. Dieser Punkt solle bei der Revision des EPÜ berücksichtigt werden.
112. Der Vorsitzende erwiderte, der Ausschuß habe diesen Punkt bereits erörtert und sei zu dem Schluß gelangt, daß das EPÜ hier ergänzungsbedürftig sei. Die mit Regel 23a eingeführte Lösung, die eine Entsprechung im PCT habe, sei rechtlich stichhaltig. Man könne diesen Punkt aber dennoch bei der Revision des EPÜ ansprechen. Die Sache werde bei einer der nächsten Sitzungen wieder auf der Tagesordnung stehen. Die Delegationen könnten dem Amt dann ihre Änderungsvorschläge mitteilen, die den Beratungen des Ausschusses zugrunde gelegt würden.

VI. STAND DER ARBEITEN AM WIPO-PATENTRECHTSVERTRAG (PLT)

113. Der Vertreter der WIPO berichtete über den Stand der Arbeiten nach der fünften Sitzung des PLT-Expertenausschusses vom 15. bis 19. Dezember 1997. Über zahlreiche Bestimmungen des Vertragsentwurfs bestehe allgemeines Einvernehmen, auch wenn Musterformblätter und bestimmte administrative Regelungen noch der

Erörterung bedürften. Die meisten Delegationen wollten weiter an der Harmonisierung des materiellen Rechts arbeiten. Innerhalb der WIPO finde eine Umorganisation statt, die aus dem Expertenausschuß einen "Ständigen Ausschuß" für Patentrecht mache. Im Programm- und Haushaltsentwurf werde empfohlen, daß der Ständige Ausschuß die Arbeit an dem Vertragsentwurf abschließen und eine diplomatische Konferenz vorbereiten solle, die voraussichtlich bereits im Jahr 2000 stattfinden dürfte.

VII. VORAUSSICHTLICHES INKRAFTTRETEN DER EU-RICHTLINIE ÜBER DEN SCHUTZ BIOTECHNOLOGISCHER ERFINDUNGEN

114. Der Vertreter der Europäischen Kommission berichtete über den Stand der EU-Richtlinie über den Schutz biotechnologischer Erfindungen. Er lobte die vorbildliche Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Rat, der Kommission und dem EPA, die bei der Erstellung dieser Richtlinie auf allen Ebenen spürbar gewesen sei. Die Richtlinie werde höchstwahrscheinlich noch 1998 verabschiedet und solle am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft treten. Von diesem Tag an unterstehe dieser Bereich ausschließlich europäischer Kompetenz. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union hätten die Richtlinie innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten durch Anpassung der nationalen Gesetzgebung umzusetzen.

Im Rahmen der Richtlinie müsse die Kommission folgendes vorlegen: 1. alle 5 Jahre einen Bericht über das Verhältnis zwischen Patentrecht und internationalen Menschenrechtskonventionen, 2. jährlich einen Bericht über die Weiterentwicklung des Patentrechts und ihre Folgen, 3. innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinie einen Bericht über die Auswirkung des Patentrechts auf den freien Fluß wissenschaftlicher Informationen.

115. Die niederländische Delegation fragte die Kommission, wie ihrer Ansicht nach Verhandlungen zwischen EG- und Nicht-EG-Vertragsstaaten geführt werden sollten, die eine Änderung des EPÜ in diesem Punkt zur Folge hätten, wenn es erst einmal eine ausschließliche europäische Kompetenz gebe.
116. Der Vertreter der Kommission antwortete, daß die Richtlinie mit dem EPÜ vereinbar sei und sich eine Revision des EPÜ daher erübrige. In internationalen Verhandlungen in bezug auf Artikel 27 (3) (a) TRIPS werde die Kommission jedoch ihre ausschließliche Kompetenz ausüben, so daß die EG-Mitgliedstaaten keine eigene Position mehr beziehen könnten.

C. VERSCHIEDENES

VIII. SONSTIGES

VIIIa. TAIWAN - GEGENSEITIGE ANERKENNUNG VON PRIORITÄTSRECHTEN

117. Das EPA berichtete, daß im Fall Taiwans in der Frage einer gegenseitigen Anerkennung von Prioritätsrechten noch keine konkreten Ergebnisse erzielt worden

seien. Es habe sich diesbezüglich generell, also nicht nur bezüglich Taiwans, sondern auch im Hinblick auf eine Reihe anderer Staaten wie Indien und Thailand, wo es ähnliche Probleme gebe, mit der Europäischen Kommission in Verbindung gesetzt, die für die Weiterverfolgung dieser diffizilen Angelegenheit das geeignete Organ sei. Ein Vertreter der Kommission habe diese Frage bereits mit den taiwanesischen Behörden erörtert und auf die Bedeutung einer gegenseitigen Anerkennung der Prioritätsrechte hingewiesen. Taiwan habe jedoch nicht reagiert.

In 3 EPÜ-Vertragsstaaten würden Prioritätsrechte in bezug auf Taiwan anerkannt, nämlich in Deutschland, in Frankreich und in der Schweiz, wobei sich die entsprechende Anerkennung seitens Taiwans auf die nationalen Anmeldungen beschränke und nicht auf europäische Erstanmeldungen erstrecke. Falls noch andere Staaten entsprechende Abkommen mit Taiwan geschlossen hätten oder de facto eine gegenseitige Anerkennung erwirkt hätten, so würde das Amt darüber gern mehr erfahren.

118. Die spanische Delegation berichtete, daß ihre Regierung derzeit Gespräche mit Taiwan führe, die sich unter anderem auf die Prioritätsrechte bezögen. Eine konzertierte Aktion aller Vertragsstaaten - eventuell unter Einbeziehung der Europäischen Kommission - würde jedoch von der spanischen und auch von der luxemburgischen Delegation begrüßt.
119. Die niederländische und die luxemburgische Delegation teilten dem Ausschuß mit, daß in ihren Ländern im Fall Taiwans großes Interesse an einer gegenseitigen Anerkennung von Prioritätsrechten bestehe. In den Niederlanden sei eine Gesetzesvorlage in Vorbereitung, die eine solche Anerkennung ermögliche. In Luxemburg werde diese Frage derzeit vom Ministerium für auswärtige Angelegenheiten geprüft.
120. Der Vorsitzende bat das EPA, sich in dieser Angelegenheit nochmals schriftlich an die Kommission zu wenden und unter Bezugnahme auf die hier geführte Diskussion darauf hinzuweisen, welch große Bedeutung die Delegationen der Lösung dieser Frage im Interesse der Benutzer des Patentsystems beimäßen.

VIIIb. UMSETZUNG DES ARTIKELS 63 EPÜ

121. In der letzten Sitzung waren die Delegationen gebeten worden, dem EPA entsprechend der auf der diplomatischen Konferenz zur Revision des Artikels 63 gefaßten Entschließung über eine gegenseitige Unterrichtung ihre nationalen Durchführungsvorschriften zu Artikel 63 EPÜ zu übermitteln. Bisher hätten dies nur 4 Delegationen getan. Das EPA wiederhole deshalb seine Bitte.

VIIIc. UMSETZUNG DES ARTIKELS 27 (2) TRIPS

122. Die österreichische Delegation äußerte den Wunsch, man möge die Umsetzung des Artikels 27 (2) TRIPS erörtern, in dem es um den Ausschluß von Erfindungen gehe, die gegen die guten Sitten verstößen, da Österreich beabsichtige, einen diesbezüglichen Gesetzentwurf vorzubereiten.

123. Das EPA erinnerte daran, daß CA/PL 3/97 eine Übersicht über die Durchführungsmaßnahmen der Vertragsstaaten enthalte, die noch immer den aktuellen Stand in den Vertragsstaaten widerspiegle. Außer Belgien und der Schweiz, die ihr nationales Recht als Folge des Artikels 27 (2) TRIPS geändert hätten, seien anscheinend alle anderen Vertragsstaaten der Auffassung, ihr geltendes nationales Recht stimme mit dieser Vorschrift überein.

Sobald die Biotechnologie-Richtlinie der EU in Kraft trete, in der derselbe Sachverhalt behandelt werde, müßten die Vertragsstaaten ihre nationalen Vorschriften ohnehin entsprechend anpassen. Diese Richtlinie stehe nicht nur im Einklang mit dem TRIPS-Übereinkommen, sondern gehe noch ein ganzes Stück weiter. Auf die EU-Mitgliedstaaten komme daher die Aufgabe zu, ihr nationales Recht an die Richtlinie anzupassen. Da die Vertragsstaaten hierbei eine einheitliche Linie verfolgen sollten, empfehle es sich, vor einer Änderung der nationalen Vorschriften die Annahme der Richtlinie abzuwarten. Es könne sich in jedem Fall nur um wenige Monate handeln.

124. Der Vorsitzende stellte zusammenfassend fest, daß es für die Vertragsstaaten möglicherweise besser wäre, mit einer diesbezüglichen Änderung ihres nationalen Rechts zu warten, bis die Richtlinie angenommen worden sei.

IX. ARBEITSPROGRAMM, TERMIN UND ORT DER NÄCHSTEN SITZUNG

125. Der Ausschuß kam überein, die folgenden Punkte in das Arbeitsprogramm für seine nächste Sitzung aufzunehmen: 1. Durchführung von BEST; 2. Alternativen zur Paketlösung.
126. Angesichts der im Zusammenhang mit der Revision des EPÜ anfallenden Arbeiten kam der Ausschuß überein, 1998 3 in der Regel dreitägige Sitzungen abzuhalten, um die zusätzliche Arbeit bewältigen zu können. Die nächste Sitzung wurde für den 12. - 14. Mai 1998 anberaumt. Mit Rücksicht auf die Flugpläne wurde vereinbart, den Beginn der Sitzung am 12. Mai auf 11.00 Uhr festzulegen.
127. Der Vorsitzende dankte den Delegationen, den Kollegen aus dem EPA sowie den Dolmetschern und schloß die Sitzung.
-

Stand: 29.01.1998

**6. Sitzung des Ausschusses "Patentrecht"
6th Meeting of the Committee on Patent Law
6ème réunion du comité "Droit des brevets"**

München, 27.-28.1.1998

**Teilnehmerverzeichnis
List of participants
Liste des participants**

VORSITZENDER - CHAIRMAN - PRESIDENT

Hr. P. MÜHLENS
Ministerialrat
Bundesministerium der Justiz, Bonn
(Deutschland)

MITGLIEDSTAATEN - MEMBER STATES - ETATS MEMBRES

Belgique

M. P. LAURENT
Conseiller adjoint
Office de la propriété industrielle

M. G. BAILLEUX
Conseiller adjoint
Office de la propriété industrielle

Denmark

Ms A.-R. JØRGENSEN
Head of Legal Division
Danish Patent Office

Mr S. HEIN-MAGNUSSEN
Head of Department
Danish Patent Office

Deutschland

Fr. B. DIECK-BOGATZKE
Referentin
Bundesministerium der Justiz, Bonn

Hr. L. VAN RADEN
Leiter der Rechtsabteilung
Deutsches Patentamt, München

Dr. C. HÜBENETT
Referatsleiterin, ausländischer gewerbl. Rechtsschutz
Deutsches Patentamt, München

Hr. H. BARDEHLE
Patentanwalt, München

Ellas

Ms C. MARGELLOU
Director, International Affairs and Legal Matters
Industrial Property Organisation (OBI)

Espagne

M. D. A. CARRASCO PRADAS
Director del dpto. de coordinación jurídica
y relaciones internacionales
Oficina española de patentes y marcas

M. J. CONGREGADO LOSCERTALES
Jefe de servicio de relaciones con los tribunales
Oficina española de patentes y marcas

Finland

Mr T. AHO
Director - Legal Affairs Division
Ministry of Trade and Industry

Ms M.-L. RINKINEVA
Government Secretary
Ministry of Trade and Industry

Mrs M. LÖYTÖMAKI
Deputy Director
National Board of Patents and Registration

France

M. J.-L. GAL
Chargé de mission au Service des Affaires multilatérales
INPI

M. R. RICHTER
Adjoint au Chef du Département des brevets
INPI

Ireland

Dr. J. RAJAN
Senior Patent Examiner
Patents Office

Luxembourg

M. C. SAHL
Chef du Secteur "Législation"
Service de la Propriété Intellectuelle

Monaco

Mlle. M.-P. GRAMAGLIA
Responsable de la Division de la
Propriété Intellectuelle

The Netherlands

Dr W. NEERVOORT
Vice-President
Netherlands Industrial Property Office

Mr H. SPEYART
Legal Counsel, Industrial Property
Ministry of Economic Affairs

Österreich

Dr. H. KNITTEL
Vizepräsident
Österreichisches Patentamt

Fr. Dr. E. BAUMANN-BRATL
Vorstand der Rechtsabteilung A
Österreichisches Patentamt

Portugal

M. J. MOTA MAIA
President
INPI

Mme. I. AFONSO
Directeur du Service des Brevets
INPI

Schweiz

Hr. P. BAECHTOLD
Leiter Rechtsdienst Patente
Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum

Fr. N. ZURBRIGGEN
Mitarbeiterin Rechtsdienst Patente
Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum

Sweden

Mr P. HOLMSTRAND
Chief Legal Counsel
Patent and Registration Office

Ms M. ERIKSSON
Head of Legal Division, Patent Department
Patent and Registration Office

United Kingdom

Mr H. J. EDWARDS
Deputy Director, Legal Division
The Patent Office

Mr J. AYLING
Senior Policy Adviser
Intellectual Property Policy Directorate
The Patent Office

BEOBACHTER - OBSERVERS - OBSERVATEURS

1. Staaten - States - Etats

Czech Republic

Mr. L. JAKL
President
Industrial Property Office

Ms S. KOPECKÁ
Head of European Integration Section
Industrial Property Office

Hungary

Ms M. ANGUYAL
Lawyer
Hungarian Patent Office

Dr. D. SILI
Lawyer
Hungarian Patent Office

Latvia

Mr. G. POLYAKOV
Deputy Director
Patent Office

Lithuania

Mr Z. VALASEVIČIUS
Head of Patent Division
State Patent Bureau of the Republic of Lithuania

**Former Yugoslav
Republic of
Macedonia**

Ms L. VARGA
Assistant Director
Industrial Property Protection Office

Norway

Ms R. WAHL
Head of Division
Norwegian Patent Office

Poland

Ms E. NIZINSKA-MATYSIAK
Principal Expert (Lawyer)
Patent Office

Slovenia

Dr B. PRETNAR
Director
Slovenian Intellectual Property Office

Slovakia

Mr J. BACHRATÝ
Vice-President
Industrial Property Office

Mr E. ZÁTHURECKÝ
Director of Law and Legislation Department
Industrial Property Office

2. Zwischenstaatliche Organisationen - Inter-Governmental Organisations - Organisations intergouvernementales

**COMMISSION
EUROPEENNE**

M. D. VANDERGHEYNST
Administrateur
Commission Européenne

WIPO

M. A. TRAMPOSCH
Director
Industrial Property Law Division

3. Nichtstaatliche Organisationen - Non-Governmental Organisations - Organisations non-gouvernementales

EPI

Mr A. V. HUYGENS
President of the European Patent Institute

Mr A. CASALONGA
Chairman of the European Patent Practice Committee

**EUROPÄISCHES PATENTAMT - EUROPEAN PATENT OFFICE -
OFFICE EUROPEEN DES BREVETS**

Mr D. FACER	Principal Director (1.2.1)
Hr. R.-P. SPIEGEL	Direktor (1.2)
Hr. W. STAAB	Verwaltungsrat (1.1.4)
M. A. RÉMOND	Directeur principal (2.1)
Hr. P. MESSERLI	Vizepräsident (GD 3)
M. F. BENUSSI	Directeur (3.0)
Hr U. JOOS	Jurist (3.0)
Fr. R. REMANDAS	Vizepräsidentin (GD 5)
Ms L. DYBDAHL	Director (5.1.1)
Hr. I. KOCH	Direktor (5.1.2)
Hr. U. SCHATZ	Hauptdirektor (5.2)

PERSONALAUSSCHUSS/STAFF COMMITTEE/COMITE DU PERSONNEL

Hr. S. MUNNIX	Personalvertreter
Hr. G. HEDEMANN	Personalvertreter

SEKRETARIAT/SECRETARIAT/SECRÉTARIAT

Hr. G. KOLLE	Direktor (5.2.2)
Hr. E. STOHR	Jurist (5.2.2)
Ms S. STROBEL	Lawyer (5.2.2)
Fr. L. KREMER-APEL	Verwaltungsinspektorin (5.2.2)
Fr. C. RABBETTS	Verwaltungsinspektorin (5.2.2)
